

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 98.

Dienstag den 30. April 1867.

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht in Triest hat zu Recht erkannt, daß die Druckschrift: „Il catechismo Garibaldino“, herausgegeben in der Druckerei des G. B. Randi zu Padua 1866, das Vergehen im Sinne des § 303 St. G. begründe und hat auf Grund des § 16 des Strafversahrens in Preßsachen und § 36 des Preßgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung derselben in der österr. Monarchie ausgesprochen.

Triest, am 17. April 1867.

(128—1)

Nr. 3543.

Kundmachung.

Die von Dr. Alois Klar, k. k. Professor der Prager Universität, unterm 2. Jänner 1833 errichtete Künstlerstiftung mit dem Genusse jährlicher 500 fl. ö. W. ist nach Franz Sequens in Erledigung gekommen.

Zu dieser Stiftung sind Künstler, nämlich Maler und Bildhauer, berufen:

a) welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgange jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Staates;

b) die unbescholtene Wandels und guten Rufes sind;

c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben als angehende bildende Künstler durch mehrere nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt rechtschaffener und bewährt befundener Kunstverständigen gelungenen Proben und Kunstleistungen (von blos mechanischen ist hier keine Rede) vortheilhaft dargethan und erwiesen haben, und welche

d) eifrigst beflissen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend zusammenzuhalten, zu studiren, sich zur Vervollkommenung aufzuschwingen und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veranscheinlichen, überhaupt durch ein sinniges Anschauen und Studium vollendet Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen die möglichste Vollkommenheit zu erstreben.

e) Der Genuss der Stiftung dauert durch zwei Jahre und kann bei vorzüglich guten, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talenten und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilligt werden.

Die Verlängerung ist in diesem Falle aber so wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzufinden, nur entfällt für diesen Fall die Beibringung der später angedeuteten zwei Preiszeichnungen.

f) Die Obsiegenheit des Stiftlings ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst selbst

zur Pflicht macht, nämlich, daß er wenigstens zwei Drittheile der anberaumten Zeit in Italien, insbesondere in Rom, einzig der Kunst lebe und bei dem Austritte aus der Stiftung der Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen nicht geboren wäre) sogleich mit einem Producte seiner Kunst, einem Gemälde, einer Statue u. dgl. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seiner für die Mit- und Nachwelt würdige Art bedenke.

g) Wird der Stiftungsgenuss einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche schon während diesem dritten Jahre unter sonst zu gewärtigenden Folgen erfüllen.

h) Der Concurs für diese Stiftung wird auf ein Jahr, nämlich bis

1. Mai 1868

ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wöllenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die eine aus einem in Öl gemalten oder in Stein oder Thon geformten Bilde mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinertem Maßstabe und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den heiligen Schriften des alten und neuen Bundes, den Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener des Vaterlandes insbesondere zu nehmen sein wird.

Diese beiden Preisarbeiten sind bis

Ende April 1868

portofrei bei der Witwe des letzten Stiftungspräsentators Frau Karoline Klar in Prag Nr. 15/III gegen Empfangsbestätigung zu überreichen.

Die über Ernennung des Herrn Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach § 6 des Stiftsbriefes öffentlich bekannt gemacht werden.

Prag, am 15. April 1867.

Von der böhmischen k. k. Statthalterei.

(131b—1) Nr. 3973.

Concurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist die provisorische Försterstelle bei der Religionsfondssdomäne Landsträß in Krain.

Gesuche sind

binnen vier Wochen bei dieser k. k. Finanzdirection einzubringen.

Näheres hierüber im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 97.

(133)

Nr. 2047.

Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt bekannt, daß am

13. Mai 1867

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts eine Kiste mit 130 Pf. ordinärer Cocos-Seife gegen gleichbare Zahlung veräußert werden wird. Laibach, am 20. April 1867.

(130—2)

Nr. 4260.

Concurs.

Bei den im Herzogthume Krain neu organisierten k. k. Bezirksgerichten sind drei systematische Actuariestellen, und zwar: in Adelsberg, Littai und Tschernembl je Eine mit dem Gehalte von 400 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 500 ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie insbesondere die erlangte Fähigung zur Ausübung des Richteramtes und die volle Kenntnis der slovenischen Sprache nachzuweisen haben,

binnen 14 Tagen nach der dritten Einschaltung dieses Edicte in die Landeszeitung im vorgeschriebenen Wege bei diesem Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz, am 18. April 1867.

(127—2)

Nr. 251.

Kundmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in der Landeszwangarbeits-Anstalt zu Laibach gegen Beibringung des erforderlichen Materials jederzeit Bestellungen auf Arbeiten jeder Art, namentlich aber auf alle Gattungen Gespinste, Schuster- und Schneiderarbeiten übernommen und zu den billigsten Preisen in der kürzesten Zeit be werkstelligt werden.

Das aus dem Gespinste erzeugte Garn wird in der Anstalt gewaschen, abgewunden und zu jedem beliebigen Gebrauche verwebt, desgleich werden auch alle Gattungen Garne zur Erzeugung von ordinärer und feiner Leinwand, Tisch- und Handtuchzeug nach verschiedenen Mustern, dann Zwillich, Gradel u. s. w. zum Weben übernommen.

Diejenigen Parteien, welche von diesem Antrage Gebrauch machen wollen, werden eingeladen, die betreffenden Arbeiten in die Anstalt, untere Polana-Borstadt Haus-Nr. 47, übergeben zu wollen.

Laibach am 15. April 1867.

Zwangarbeitshaus-Verwaltung.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 98.

(767—2)

Nr. 339.

Erinnerung

an Franz Verderber und Johann Spreitzer von Döblitsch, dann Martin Fugina von Oberberg.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht werden Franz Verderber und Johann Spreitzer von Döblitsch, dann Martin Fugina von Oberberg hiermit erinnert:

Es habe Franz Verderber von Döblitsch wider dieselben die Klage pto. Umschreibung der Realitäten Eur.-Nr. 324 Fol. 142 ad Herrschaft Möttling, dann Fol. 13 ad Gut Thurnau und Tom. XIV. Fol. 51 ad Herrschaft Polland, sub prae. 21. Jänner 1867, Z. 339, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

22. Mai l. Z.,
früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 G. O. angeordnet und den Geflagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Matthias Göschel von Döblitsch als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu besetzen und anhnamhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 22. Jänner 1867.

(904—1) Nr. 1380.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf die diesgerichtlichen Edicte vom 28. December 1866, Z. 418, und 27. Februar 1867, Z. 846, wird bekannt gegeben, daß in der Executionesache der Johann Rep. Dolenz'schen Concursmasse von Wippach gegen Josef Zgur von Podraga Nr. 40 alt, 7 neu, pto. 11 fl. 18 fr. c. s. c. die dritte exec. Feilbietung der dem Letzteren gehörigen Realitäten

am 8. Mai 1867,
früh 9 Uhr, in der Amtskanzlei geschritten wird.

k. k. Bezirksgericht Wippach am 30en März 1867.

(907—1)

Nr. 292.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 31en Jänner 1867, Z. 292, wird bekannt gemacht, daß am

27. Mai 1867,

zur dritten Feilbietung der Realitäten Urb.-Nr. 480^{1/4} und 485 ad Herrschaft Veldeis hiergerichts geschritten wird.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 26. April 1867.

(836—3)

Nr. 860.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 18. März l. Z., Z. 37, wird bekannt gemacht, daß bei resultatloser zweiter Feilbietung,

am 14. Mai l. Z.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts zur dritten executiven Feilbietung der dem Gregor Zuk von Mautersdorf gehörigen, im Grundbuche der Staatsherrschaft Adelsberg sub

Urb.-Nr. 213 vorkommenden, auf 1722 fl. ö. W. bewertheten Realität geschritten werden wird.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 16. April 1867.

(591—2)

Nr. 1401.

Relicitions-Edict.

Vom k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird bekannt gemacht: Es habe in die angeseuchte Relicitation der vom Michael Germann von Mannsburg erstandenen, früher dem Johann Korbar von ebendort gehörig gewesenen, im Grundbuche Gut Mannsburg sub Urb.-Nr. 55, Rech.-Nr. 17, Ext.-Nr. 1 vorkommenden, gerichtlich auf 200 fl. bewertheten Hausrealität wegen nicht zugehaltener Relicitionsbedingnisse gewilligt und zur Vornahme derselben die einzige Tagsatzung auf den

23. Mai l. Z.,
früh von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei angeordnet.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht am 27. Februar 1867.